Anlage: Regionalplan Südhessen – Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien (TPEE) 2019;
hier: Für die Gemeinde Niedernhausen wesentliche Sachverhalte

1. Allgemeine Informationen und Rechtskraft des TPEE:

Mit der Bekanntmachung der Genehmigung im Hessischen Staatsanzeiger (siehe S. 2)ist der TPEE nunmehr rechtskräftig geworden. Er enthält als Kernelement die Festlegung von Windkraft-Vorranggebieten, mit denen der eventuelle Bau und Betrieb von raumbedeutsamen Windkraftanlagen regionalplanerisch geregelt wird.

Quelle:
https://rp-darmstadt.hessen.de/planung/regionalplanung/regionalplan-suedhessen/teilplan-erneuerbare-energien

Mit der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen, Nr. 14 am 30. März 2020 ist der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien (TPEE) 2019 wirksam geworden.
Nach Auswertung der Stellungnahmen zum TPEE- Entwurf 2016 hatte die Regionalversammlung Südhessen (RVS) den TPEE 2019 am 14. Juni 2019 beschlossen. Mit Bescheid vom 12. Februar 2020 hat die Landesregierung den TPEE 2019 genehmigt.
Änderungen an den Vorrang- und Ausschlussgebieten zur Nutzung der Windenergie, die sich gegenüber dem Entwurf 2016 ergeben haben, sind im TPEE 2019 als unbeplante Flächen, sogenannte Weißflächen, enthalten. Diese unbeplanten Flächen sind weder Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie noch gehören sie zum Ausschlussraum. Noch im Jahr 2020 soll ein Planänderungsverfahren für diese unbeplanten Flächen eingeleitet werden. mit dem Ziel, dass dann flächendeckend für die gesamte Planungsregion Südhessen Vorrang- und Ausschlussgebiete festgelegt sind.

Historie:
Der geltende Regionalplan Südhessen / Regionale Flächennutzungsplan 2010 trifft keine Aussagen zur Windenergienutzung. Daher werden im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien (TPEE) Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie festgelegt. Außerhalb dieser Vorranggebiete ist die Errichtung von Windenergieanlagen ausgeschlossen (Ausnahme: sogenannte Weißflächen, s.o.). Außerdem ersetzt er die Festlegungen des Regionalplans Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplans 2010 zu den anderen erneuerbaren Energien Solarenergie, Bioenergie, Geothermie und Wasserkraft und enthält dazu neue planerische Grundsätze.
Am 13. Dezember 2013 hat die RVS den Entwurf (Regionalplan) / Vorentwurf (Regionaler Flächennutzungsplan) 2013 des TPEE einschließlich Begründung und Umweltbericht gebilligt und die Einleitung des ersten Beteiligungsverfahrens beschlossen. ...
Die dazu vorgebrachten Anregungen und Bedenken wurden erneut anhand der Kriterien des schlüssigen Plankonzeptes überprüft und der Regionalversammlung Südhessen sowie der Verbandskammer des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain zur Beschlussfassung …vorgelegt und von beiden Gremien zur Vorlage zur Genehmigung durch die Hessische Landesregierung beschlossen.
Entsprechend der Vorgaben des Landesentwicklungsplans sollen im TPEE Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie in einer Größenordnung von 2 % der Fläche des Regierungsbezirks festgelegt werden. Außerhalb dieser Vorranggebiete soll keine Windenergienutzung stattfinden.
…

Der am 30. März 2020 wirksam gewordene TPEE - 2019 enthält insgesamt 121 Windvorranggebiete, davon 18 im Regionalverbandsgebiet. Damit werden zunächst 1,4 % des Regierungsbezirks Darmstadt (10.193 ha) der Windenergienutzung zur Verfügung gestellt. Nach der Durchführung des Planänderungsverfahrens für die noch unbeplanten Flächen (sogenannte Weißflächen) könnte der Anteil der Windvorranggebiete auf 1,5 % des Regierungsbezirks Darmstadt ansteigen (Erkenntnisstand Juni 2019).
Die festgelegten Vorranggebiete liegen vor allem in den windhöffigen südhessischen Mittelgebirgslagen Odenwald, Spessart und Taunus. Dass im Regierungsbezirk Südhessen die Größenordnung von 2 % unterschritten wird, begründet sich aus der hohen Siedlungsdichte, insbesondere im Ballungsraum Frankfurt, dem internationalen Flughafen Frankfurt mit seinen Einrichtungen, der zu geringen Windhöffigkeit im südhessischen Ried und neuen Erkenntnissen aus vorgelegten Gutachten zu windkraftempfindlichen Vogel- und Fledermausarten.

2. Ziele des TPEE:

Z3.3-1 In den in der Karte rot festgelegten Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie hat die Nutzung der Windenergie Vorrang vor entgegenstehenden Nutzungen. Außerhalb der Vorranggebiete – mit Ausnahme der entsprechend Z3.1-2 (sic! – Es handelt sich wohl um einen Schreibfehler – gemeint ist: Z3.**3**-2*) festgelegten Vorranggebiete – ist die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen in der Regel ausgeschlossen. …*

296

Bekanntmachung der Genehmigung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TPEE) 2019 des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010

Hiermit mache ich nach § 7 Abs. 8 Satz 1 des Hessischen Landesplanungsgesetzes (HLPG) in der Fassung vom 12. Dezember 2012 (GVBl. S. 590), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. August 2018 (GVBl. S. 387), in Verbindung mit § 10 Abs. 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG) in der Fassung vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), die am 10. Februar 2020 durch die Hessische Landesregierung erfolgte Genehmigung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TPEE) 2019 des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan 2010 bekannt.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien (TPEE) 2019 des Regionalplans Südhessen/Regionale Flächennutzungsplans 2010 besteht aus Text und insgesamt neun Kartenblättern.

Unter Bezugnahme auf § 11 Abs. 5 ROG weise ich darauf hin, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften unbeachtlich wird, wenn eine beachtliche Verletzung

- von Vorschriften des § 9 ROG über die Beteiligung oder
- von Vorschriften der § 7 Abs. 5 und § 9 Abs. 2 ROG über die Begründung von Regionalplänen sowie deren Entwürfen

nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Genehmigung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TPEE) 2019 gegenüber dem Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat III 31.1 – Regionalplanung, Geschäftsstelle der Regionalversammlung – Wilhelminenstr. 1-3, 64283 Darmstadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Gleiches gilt für

- nach § 11 Abs. 3 ROG beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sowie für
- nach § 11 Abs. 4 ROG beachtliche Verletzungen von Vorschriften über die Umweltprüfung.

Ferner gilt nach § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB), dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Regionalverband Frankfurt-RheinMain, Poststraße 16, 60329 Frankfurt am Main, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht werden.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien (TPEE) 2019 des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 kann zusammen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, der zusammenfassenden Erklärung sowie der Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen nach § 8 Abs. 4 ROG von jedermann in den Räumlichkeiten des Regierungspräsidiums Darmstadt, Wilhelminenstraße 1-3, 64283 Darmstadt, sowie beim Regionalverband FrankfurtRheinMain, Poststraße 16, 60329 Frankfurt am Main, während der jeweiligen Geschäftszeiten eingesehen werden. Über seinen Inhalt wird Auskunft erteilt. Außerdem ist der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien (TPEE) 2019 einschließlich der vorgenannten Unterlagen auf den Internetseiten des Regierungspräsidiums Darmstadt – www.rp-darmstadt.hessen.de – sowie des Regionalverbands FrankfurtRheinMain – www.region-frankfurt.de/erneuerbareenergien – einsehbar.

Darmstadt, den 11. März 2020

Regierungspräsidium Darmstadt
III 31.1 93d 02/1-2019

StAnz. 14/2020 S. 441

*Z3.3-2 In den in der Karte **blau festgelegten Vorranggebieten** zur Nutzung der Windenergie im Sinne des § 7 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 ROG hat die Nutzung der Windenergie Vorrang vor entgegenstehenden Nutzungen. Sie sind keine Eignungsgebiete oder Konzentrationszonen mit Ausschlusswirkung.*

In Niedernhausen existieren nur blau festgelegte Vorranggebiete. Somit ist das Ziel Z3.3-2 für Niedernhausen maßgebend. Zur Rechtsnatur dieser Vorranggebiete wird weiter ausgeführt:

… Vorranggebiete ohne die Wirkungen von Eignungsgebieten

*Die Prognose, dass sich die Nutzung der Windenergie in den festgelegten Vorranggebieten durchsetzen kann, die innerhalb der Schutzbereiche um die Einrichtungen der Deutschen Flugsicherung liegen, kann nicht getroffen werden ... Deshalb sind die entsprechenden Vorranggebiete in der Karte abweichend von den anderen Vorranggebieten blau schraffiert. Innerhalb dieser Gebiete ist derzeit davon auszugehen, dass der Belang der Deutschen Flugsicherung in Verbindung mit § 18a LuftVG der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen entgegenstehen kann. Die Planungsträger haben daher entschieden, in den vom Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung genannten Schutzbereichen um die Einrichtungen der Deutschen Flugsicherung, welche über die unter Kapitel 3.3.3.3.5, Seite 36, genannten weichen Tabukriterien (3 km-Zone) hinausgehen, nur Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie **ohne die Wirkungen von Eignungsgebieten** festzulegen beziehungsweise darzustellen. Aufgrund der Stellungnahme des Bundesaufsichtsamts für Flugsicherung war es den Planungsträgern nicht möglich, die Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen hinreichend sicher zu prognostizieren.*
*Da die Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen innerhalb der Schutzbereiche wesentlich von der Vorbelastung durch bereits vorhandene Windenergieanlagen sowie der Topografie abhängt, ist eine abschließende Beurteilung derzeit auf Ebene der Regional- und Flächennutzungsplanung nicht möglich und eine **Einzelfallprüfung gemäß § 18a LuftVG im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung erforderlich**. Gleichwohl hat die abschließende Abwägung der Träger der Regional- und Flächennutzungsplanung ergeben, dass die blau gekennzeichneten Räume dauerhaft für die Nutzung der Windenergie gesichert werden sollen. Damit können diese Vorranggebiete für den Fall, dass der Belang der Flugsicherung aufgrund künftiger Änderungen in tatsächlicher Hinsicht (beispielsweise durch eine vollständige Umstellung auf Digitaltechnik, Satellitennavigation (siehe Pressemitteilung der Deutschen Flugsicherung vom 22. September 2017) oder durch Neueinstellung der vorhandenen Anlagen) nicht mehr entgegenstehen, mittelfristig für eine Festlegung auch als Vorranggebiet mit den Wirkungen von Eignungsgebieten gesichert werden. Die Funktion von Anlagen der Flugsicherung wird dann nicht beeinträchtigt, wenn Windenergieanlagen eine bestimmte (absolute) Höhe nicht überschreiten. Ausnahmsweise konnten daher außerhalb des Geltungsbereichs des Regionalen Flächennutzungsplans – in Abhängigkeit von der jeweiligen Topografie – auch innerhalb der Anlagenschutzbereiche Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie mit den Wirkungen von Eignungsgebieten festgelegt werden. Vorranggebiete ohne die Wirkungen von Eignungsgebieten müssen bei der Frage, ob der Nutzung der Windenergie substanziell Raum zur Verfügung gestellt wird, außer Acht bleiben. Dieses Vorgehen widerspricht weder den Vorgaben des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 in der Fassung der 3. Änderung – Vorgaben zur Nutzung der Windenergie – noch dem System des § 7 Abs. 3 ROG beziehungsweise § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB. Zwar verpflichtet der Landesentwicklungsplan Hessen 2000 die Träger der Regionalplanung dazu, Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung für den übrigen Raum festzulegen. Diese Vorgabe kann jedoch nur insoweit gelten, als die Festlegung entsprechender Vorranggebiete rechtlich zulässig ist, was – wie dargelegt – innerhalb der Schutzbereiche um die Flugsicherungsanlagen nicht der Fall ist. Gerade die Vorgaben des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 sprechen dafür, Räume, die abgesehen von den Belangen des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 BauGB zur Nutzung der Windenergie geeignet sind, zumindest als „reine“ Vorranggebiete zu sichern. …*

Aktuell liegen im rechtskräftigen TPEE keine detaillierten Informationen zu den einzelnen Vorranggebieten vor, wie dies in den vorausgehenden TPEE-Entwurfsplanungen in Form von sog. „Flächensteckbriefen“ der Fall war. Diese sollen aber in der Folge erstellt werden:

3. Kartendarstellung der Windkraft-Vorranggebiete:

a) Legende:

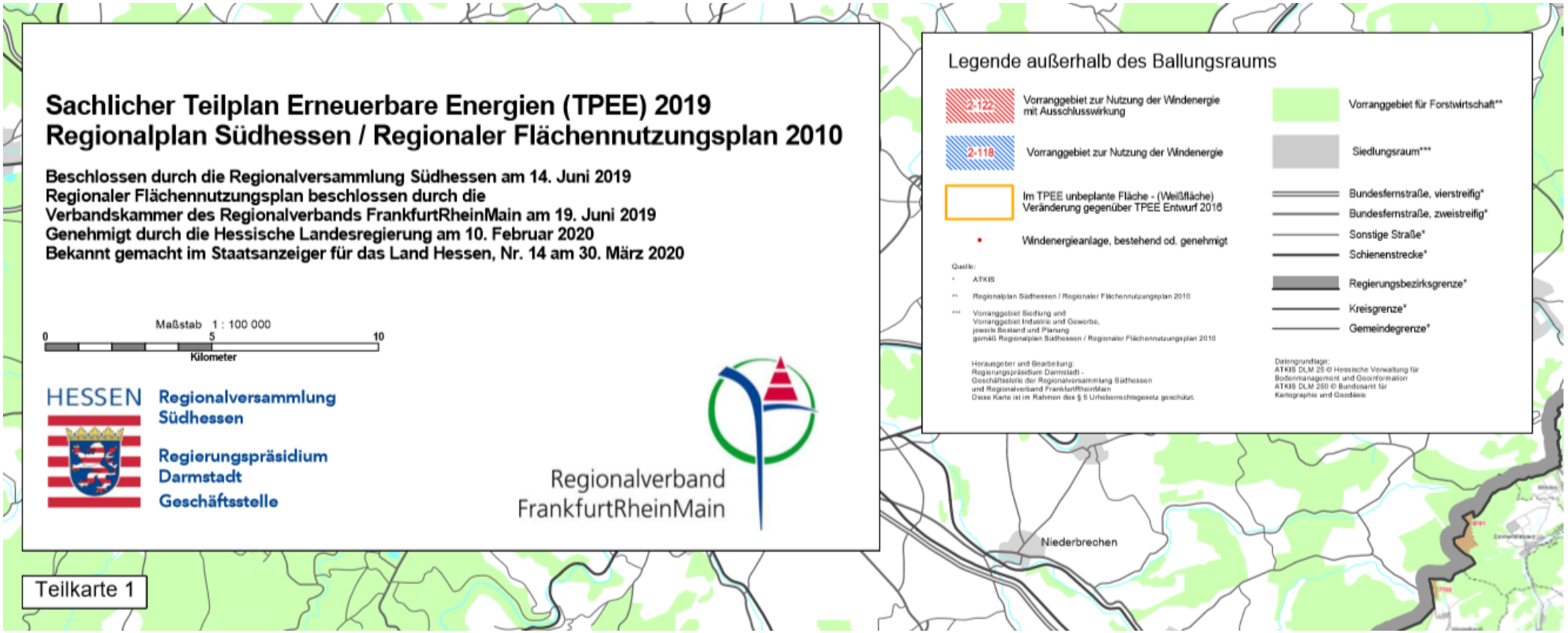

Auf dem Gebiet der Gemeinde Niedernhausen sind demnach vier Vorranggebiete ausgewiesen:

Bezeichnung: (von N nach S:)	***Lage***	***Anmerkung***
2-359	Zwischen Hohlem Stein und Buchwaldskopf	Fläche wurde im Vergleich zum Entwurf deutlich verkleinert – die gelb umrandete Fläche ist herausgefallen; der Korridor der Ultranet-Verschwenkungsvariante D3 umlagert dieses Vorranggebiet im Norden und Osten, überlappt jedoch nicht
2-384a	Nördlich der Hohen Kanzel	Fläche wurde im Vergleich zum Entwurf deutlich verkleinert
2-385	Am Hahnberg nördlich des Taunus-Hauptkamms	im Vergleich zum Entwurf unverändert
2-384	Im SW des Gemeindegebiets zwischen Platte und Rassel	Dieses Vorranggebiet liegt zum größten Teil auf Taunussteiner Gemarkung; der Teilbereich in Niedernhausen dürfte aufgrund der geringen Fläche nicht eigenständig zu entwickeln sein
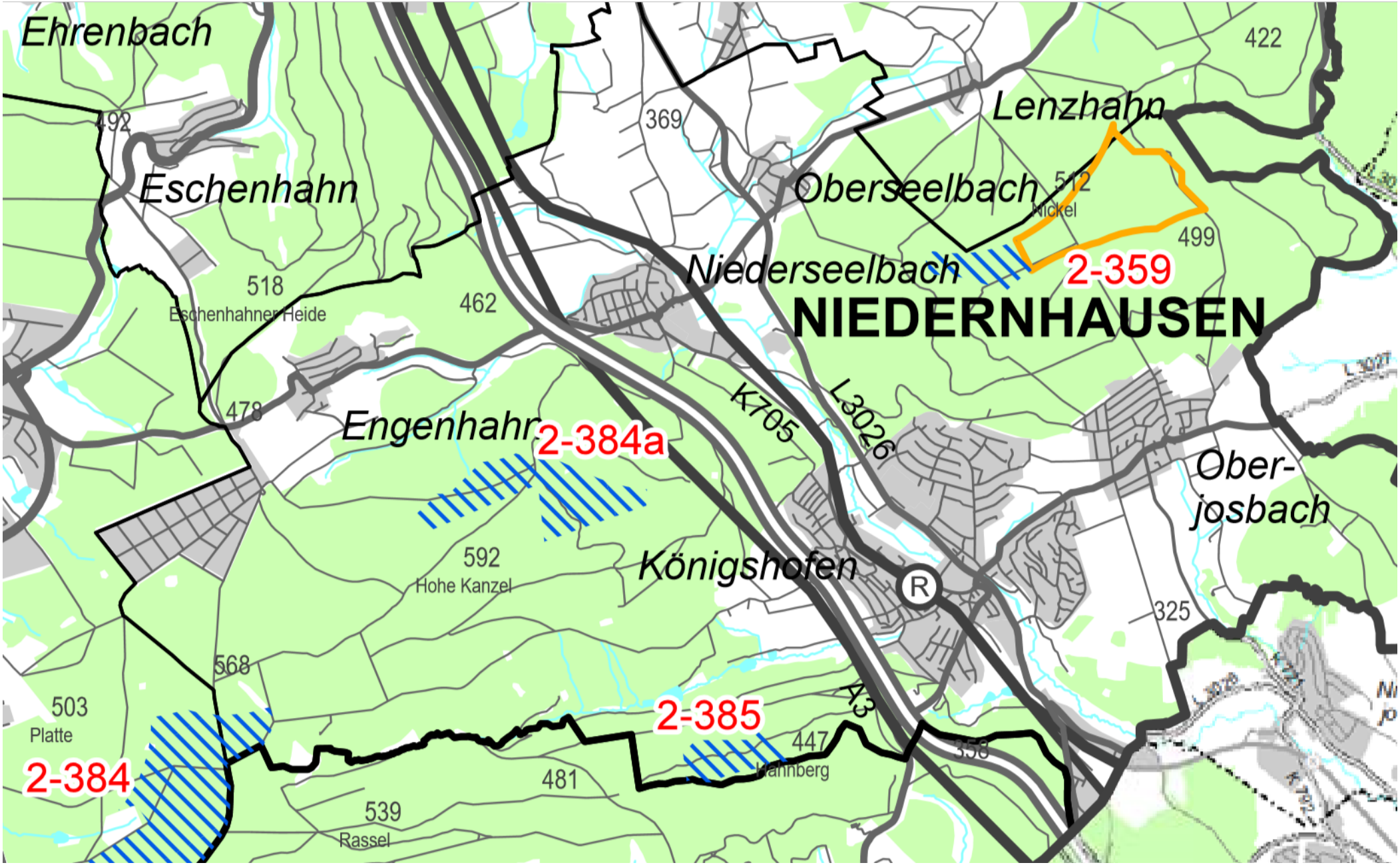
b) Kartenausschnitt für Niedernhausen: